

# Die Drittstaatssubventions- verordnung der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweiz

Zürcher Tagung der ASAS  
Entwicklungen des Schweizer Kartellrechts  
im internationalen Kontext

Dr. Philipp Zurkinden  
Titularprofessor Uni Basel  
Zürich, 6. November 2024

PRAGER  
DREIFUSS

Prager Dreifuss AG  
Zürich, Bern, Brüssel  
[www.prager-dreifuss.com](http://www.prager-dreifuss.com)

Mühlebachstrasse 6  
CH-8008 Zürich  
Tel: +41 44 254 55 55  
Fax: +41 44 254 55 99

Schweizerhof-Passage 7  
CH-3001 Bern  
Tel: +41 31 327 54 54  
Fax: +41 31 327 54 99

Avenue Louise 235  
B-1050 Bruxelles  
Tel: +32 2 537 09 49  
Fax: +32 2 537 21 16

# Inhaltsverzeichnis

- I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaatssubventionsverordnung
- II. Mögliche praktische Auswirkungen auf die Schweiz
- III. Der Fall UBS

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung

## 1. Begriff der Subvention gemäss FSR

- Gewährung einer finanziellen Zuwendung, «die einem Unternehmen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Binnenmarkt ausübt, einen Vorteil verschafft und die rechtlich oder faktisch auf ein einzelnes Unternehmen oder einen einzelnen Wirtschaftszweig oder mehrere Unternehmen oder Wirtschaftszweige beschränkt ist» (Art. 3 Abs. 1).
- Finanzielle Zuwendung (Art. 3 Abs. 2 lit. a-c):
  - «Transfer von Geldern oder Verbindlichkeiten, wie etwa Kapitalzuführungen, Zuschüsse, Kredite, Kreditgarantien, Steueranreize, Ausgleich von Betriebsverlusten, den Ausgleich für von Behörden auferlegte finanzielle Belastungen, Schuldenerlass, Schuldenswaps oder eine Umschuldung,

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung (Forts.)

## 1. Begriff der Subvention gemäss FSR (Forts.)

- Finanzielle Zuwendung (Art. 3 Abs. 2 lit. a-c) (Forts.):
  - Verzicht auf ansonsten fällige Einnahmen, wie etwa Steuerbefreiungen oder die Gewährung besonderer oder ausschliesslicher Rechte an ein Unternehmen ohne angemessene Vergütung, oder
  - die Bereitstellung oder den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen.»

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung (Forts.)

## 2. Finanzielle Zuwendung eines Drittstaats (Art. 3 Abs. 3 lit. a-c FSR)

«Eine finanzielle Zuwendung eines Drittstaats umfasst eine finanzielle Zuwendung folgender Stellen:

- a) der Zentralregierung bzw. Behörden aller anderen Ebenen,
- b) einer drittstaatlichen öffentlichen Einrichtung, deren Handlungen – unter anderem angesichts der Merkmale der betreffenden Einrichtung, des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds in dem Land, in dem die Einrichtung tätig ist, einschliesslich der Rolle der Regierung in der Wirtschaft – dem Drittstaat zugerechnet werden können, oder
- c) einer privaten Einrichtung, deren Handlungen angesichts aller relevanten Umstände dem Drittstaat zugerechnet werden können».

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung (Forts.)

## 3. Beeinträchtigung bzw. Verzerrung des EU-Binnenmarkts

– Artikel 4 Abs. 1 FSR:

«Eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt liegt vor, wenn eine drittstaatliche Subvention geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens auf dem Binnenmarkt zu verbessern, und die drittstaatliche Subvention dadurch den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt tatsächlich oder potenziell beeinträchtigt. Eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt wird anhand von Indikatoren ermittelt, zu denen insbesondere das Folgende gehören kann:

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung (Forts.)

## 3. Beeinträchtigung bzw. Verzerrung des EU-Binnenmarkts (Forts.)

- Artikel 4 Abs. 1 FSR (Forts.)
  - a) die Höhe der drittstaatlichen Subvention,
  - b) die Art der drittstaatlichen Subvention,
  - c) die Situation des Unternehmens, einschliesslich seiner Grösse, und der betreffenden Märkte oder Sektoren,
  - d) der Umfang und die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens auf dem Binnenmarkt,
  - e) der Zweck der drittstaatlichen Subvention, die mit ihr verbundenen Voraussetzungen sowie ihre Verwendung auf dem Binnenmarkt».

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung (Forts.)

## 3. Beeinträchtigung bzw. Verzerrung des EU-Binnenmarkts (Forts.)

- V.a. unbegrenzte Garantien, nicht den OECD-Grundsätzen entsprechende Ausführfinanzierungen
  
- Grundsätzlich keine Verzerrung bei finanziellen Zuwendungen, welche über drei Jahre hinweg:
  - 4 Mio Euro oder
  - den Betrag einer De-minimis-Beihilfe i.S. von Artikel 3 Abs. 2 (1) der VO Nr.1407/2013nicht übersteigen oder die Behebung von Schaden von Naturkatastrophen oder aussergewöhnlichen Ereignissen bezweckt.

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung (Forts.)

## 4. Erste Konklusion für die Schweiz

- In der Schweiz kennen wir kein Beihilfe- und kein Subventionsverbot (ausser LVA, Art. 13; s. auch FHA, Art. 23 Abs. 1 [iii]).
- Vielfalt von Subventionen, auf Bundesebene in erster Linie in der Landwirtschaft und im Gesundheitswesen und dann aber auch in den Bereichen Verkehr und Energie; auf kantonaler und kommunaler Ebene ebenfalls Subventionen

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung (Forts.)

## 4. Erste Konklusion für die Schweiz (Forts.)

- Jegliche Gewährung eines finanziellen Vorteils zugunsten eines oder mehrerer Unternehmen oder eines einzelnen Wirtschaftszweigs (Markttest), von einer Verwaltungseinheit auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene oder einer hoheitlich handelnden öffentlichen oder privaten Einrichtung, welche geeignet ist, direkt oder indirekt die Wettbewerbsposition der betreffenden Unternehmen auf dem EU-Binnenmarkt zu verbessern und dadurch den Wettbewerb tatsächlich oder potenziell zu beeinträchtigen, fällt grundsätzlich unter die FSR (s. aber Art. 4 Abs. 2/3 FSR). Mögliche Folgen: Meldepflichten bzw. Interventionsmöglichkeit der EU-Kommission.
- Grundsätze des EU-Beihilferechts als Orientierungshilfe (vgl. Erw.1f., 6. und 9. der FSR)

# I. Kriterien zur Anwendbarkeit der Drittstaats- subventionsverordnung (Forts.)

## 4. Erste Konklusion für die Schweiz (Forts.)

- Es besteht kein Zusammenhang zu der in den laufenden Verhandlungen CH – EU und im Rahmenabkommen diskutierten Frage der Übernahme von EU-Beihilferegeln.

# III. Der Fall UBS

## 1. Sachverhalt

- März 2023 Übernahme der Credit Suisse
- Umfangreiche Garantien des Bundes bzw. Liquiditätshilfen der SNB
- Inkrafttreten der FSR an 12. Juli 2023

# III. Der Fall UBS (Forts.)

## 2. Fragen

- Finanzielle Zuwendung i.S. der FSR?
  - Artikel 3/4 FSR
  - Beihilferechtliche Einordnung
- (Rückwirkende) Anwendbarkeit der FSR auf die Übernahme UBS/CS?
- Kann eine finanzielle Zuwendung vor Inkrafttreten der FSR unter deren Anwendungsbereich fallen?
  - Artikel 53 (Übergangsbestimmungen) FSR
  - Prüfung von Amtes wegen?
  - Meldepflichten Zusammenschluss/öffentliches Vergabeverfahren? / Bezug Subvention – Zusammenschluss/öffentliches Vergabeverfahren?
- Allfällige Abwägungsprüfung (Art. 6 FSR)?

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit